



Nutzungsreglement der Wildsauenhütte/Unterstand der Bürgergemeinde Kreuzlingen

1. Zweckbestimmung

Die Wildsauenhütte dient gesellschaftlichen Anlässen und ist Eigentum der Bürgergemeinde Kreuzlingen.

Sie steht den Einwohnern von Kreuzlingen zur Verfügung, ebenso kann sie auch an auswärtige Institutionen und Private vermietet werden.

Die Waldhütte wird für max. 45 Personen vermietet.
Der Unterstand wird für max. 60 Personen vermietet

2. Miete

Miete pro Tag für Wildsauenhütte und Unterstand CHF 350.00

Miete pro Tag für nur Unterstand CHF 200.00

In der Miete inbegriffen sind Strom, Wasser sowie Brennholz für den häuslicher Gebrauch. Zudem ist bei der Übergabe des Schlüssels ein Depot von CHF 100.- in bar zu entrichten.

Die Miete ist innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Mit dem Zahlungseingang gilt das Mietobjekt als definitiv reserviert, andernfalls verfällt die Reservation.

3. Vermietung

Als Mieter gilt der Reservierende, welcher selbst an der Veranstaltung anwesend zu sein hat. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Nach der definitiven Reservation sind alle weiteren Vereinbarungen (Zeitpunkt der Hüttenübergabe etc.) mit dem Hüttenwart abzusprechen.

Bis 30 Tage vor Mietbeginn fällt bei Vertragsrücktritt ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 an. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt verfällt der gesamte Mietpreis zu Gunsten der Bürgergemeinde Kreuzlingen.

4. Zufahrt und Parkieren (siehe Plan)

Die Zufahrt erfolgt ausschliesslich über die Bernrainstrasse, die Maximalgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Die Zufahrt zur Waldhütte ist nur für ein Notfallfahrzeug sowie ein Zulieferfahrzeug gestattet.

5. Haftung

Alle Benutzer sind verpflichtet zur Waldhütte, deren Einrichtung sowie zur Umgebung Sorge zu tragen. Insbesondere das Verletzen von Bäumen ist zu unterlassen. Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Hüttenwart zu melden.

Fehlendes oder defektes Inventar, Raum- und Umgebungsbeschädigungen werden dem Mieter verrechnet.

Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich zu melden, die Folgekosten gehen zu Lasten des Mieters.

Für zusätzliche Aufwendungen, welche durch Nichteinhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen entstehen, haftet der Mieter.

Für Unfälle und Schäden, welche bei Nutzung der gemieteten Infrastruktur entstehen, lehnt die Bürgergemeinde Kreuzlingen jegliche Haftung ab, Versicherungen sind Sache der Benutzer und Mieter.

6. Rückgabe des Mietobjekts

Die gemietete Infrastruktur ist nach der Benutzung vom Mieter besenrein zu reinigen.

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Schlüsselrückgabe an den Vermieter bis um 9.00 Uhr des folgenden Tages.

Das Depot wird nach erfolgter Abnahme des Mietobjektes bar zurückerstattet. Bei nicht ordnungsgemässer Übergabe kann das Depot einbehalten werden.

7. Allgemeines

Der Fussweg zur Waldhütte ist gekennzeichnet und darf aus Rücksicht auf Flora und Fauna nicht verlassen werden. Eigene Markierungen (Ballone etc.) auf dem Weg bis zur Waldhütte sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt.

Die Nachtruhe der Anwohner darf nicht gestört werden.

Die Verwendung von Musikanlagen ausserhalb der geschlossenen Wildsauenhütte ist nicht erlaubt.

Beim Verlassen der Waldhütte hat der Mieter darauf zu achten, dass alle Feuer gelöscht sind, Fenster, Fensterläden und Türen sind zu schliessen, alle Wasser- und Stromverbraucher sind auszuschalten.

Übernachtungen sind in der Hütte nicht erlaubt.

Sämtliche Abfälle müssen nach der Benutzung mitgenommen und selber entsorgt werden.

Mit der Bezahlung der Miete und des Depots anerkennt der Mieter das vorliegende Nutzungsreglement und den Waldknigge und der Mietvertrag wird rechtsgültig.

Kreuzlingen, 26. März 2018

Die Bürgerverwaltung